

## SYNOPSE

### Richtlinien über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates

Bisherige Satzung (Stand 10.03.2004)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) <b>Änderungen in rot</b>
(1) Als Ersatz für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Gruppen und Einzelmitglieder eine Entschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als Betrag pro Mitglied ausgezahlt.	(1) Als Ersatz für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Gruppen und Einzelmitglieder eine Entschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als Betrag pro Mitglied ausgezahlt.
Die Entschädigung wird von den Fraktionen des Gemeinderates, Gruppen und Einzelstadträten selbst bewirtschaftet, diese darf nur für die Finanzierung der Gemeinderatsarbeit verwendet werden.	Die Entschädigung wird von den Fraktionen des Gemeinderates, Gruppen und Einzelstadträten selbst bewirtschaftet, diese darf nur für die Finanzierung der Gemeinderatsarbeit verwendet werden.
(2) Als Grundbetrag erhält jede Fraktion 75 Euro je Monat. <i>In der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 erhält jede Fraktion einen Grundbetrag von 67,50 Euro je Monat.</i>	(2) Als Grundbetrag erhält jede Fraktion <b>100 Euro</b> je Monat. <del><i>In der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 erhält jede Fraktion einen Grundbetrag von 67,50 Euro je Monat.</i></del>
(3) Einzelstadträte sowie Gruppen und Fraktionen erhalten zusätzlich je Mitglied 50 Euro je Monat. <i>In der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 erhalten Einzelstadträte sowie Gruppen und Fraktionen zusätzlich je Mitglied 45 Euro je Monat.</i>	<del>(3)</del> Einzelstadträte sowie Gruppen und Fraktionen erhalten zusätzlich je Mitglied <b>60 Euro</b> je Monat. <del><i>In der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 erhalten Einzelstadträte sowie Gruppen und Fraktionen zusätzlich je Mitglied 45 Euro je Monat.</i></del>

Bisherige Satzung (Stand 10.03.2004)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) <b>Änderungen in rot</b>
<p>(4) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Gruppensprecher und Einzelstadträte erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet wurden. Des Weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen. Da die Nachweise sowohl der örtlichen, als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörigen Rechnungen und Belege vorzuhalten. Die Erklärung über die Verwendung der Fraktionsentschädigung, sowie der Verwendungsnachweis sind unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Geschäftsstelle Gemeinderat, vorzulegen.</p>	<p>(4) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Gruppensprecher und Einzelstadträte erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet wurden. Des Weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen. Da die Nachweise sowohl der örtlichen, als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörigen Rechnungen und Belege vorzuhalten. Die Erklärung über die Verwendung der Fraktionsentschädigung, sowie der Verwendungsnachweis sind unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Geschäftsstelle Gemeinderat, vorzulegen.</p>
<p>(5) Die Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen die vom Gemeinderat am 23.11.1994 getroffenen Festlegungen. <i>Die Änderung der Richtlinien in den Absätzen (2) und (3) treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2004 tritt sie außer Kraft.</i></p>	<p>(5) Die Richtlinien treten am <b>01. März 2018</b> in Kraft. Sie ersetzen die vom Gemeinderat am <b>19.12.2001</b> getroffenen Festlegungen. <del><i>Die Änderung der Richtlinien in den Absätzen (2) und (3) treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2004 tritt sie außer Kraft.</i></del></p>
<p>Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 vorstehende Richtlinien beschlossen. <i>Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 10.03.2004 die Änderung der Richtlinien in den Absätzen (2) und (3) beschlossen.</i></p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am <b>28.02.2018</b> vorstehende Richtlinien beschlossen. <del><i>Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 10.03.2004 die Änderung der Richtlinien in den Absätzen (2) und (3) beschlossen.</i></del></p>